

Satzung des Vereins

Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.

in der Fassung vom 7. August 2010

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit nach § 52 AO
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Finanzen
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand gem § 26 BGB
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
»Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.«
kurz: »netzwerkB«
- (2) Er hat den Sitz in Scharbeutz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfen für die Opfer sexualisierter Gewalt, die gesellschaftliche Aufklärung und die Verhinderung sexualisierter Gewalt.
- (2) Die Ziele des Vereins sind:
 1. die Beratung und Unterstützung von Opfern sexualisierte Gewalt.
 2. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Aufklärung und Opferhilfe, um die psychische, gesundheitliche, soziale und rechtliche Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern.
 3. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, für physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen, und zur Beendigung sexualisierter Gewalt in jeder Form.

4. die Förderung der Information und Aufklärung von Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regelmäßig konfrontiert sind (darunter Psychologe, Psychiater, Psychotherapeuten, Gutachter, Richter, Rechtsanwälten, Ärzte), um sie zu befähigen, sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und deren Folgen differenziert wahrzunehmen und im Sinne der Opfer zu reagieren.
 5. der Einsatz für die Verbesserung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze insbesondere im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne des Opferschutzes und der Opferrehabilitation.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
1. Kontakt zu Opfern und ihren Angehörigen und Hilfestellungen, darunter das Bereitstellen von Adresslisten und Informationen zu Hilfsangeboten.
 2. Aufbau einer Bibliothek.
 3. eigene Forschungen und Untersuchungen.
 4. eigene Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen und Lesungen.
 6. Kommunikation und Austausch mit Institutionen, Initiativen und Verantwortlichen in der Politik und der Gesellschaft.
- (4) Der Verein betreibt das »Institut zur Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt«.
- (5) Ferner soll eine gemeinnützige Stiftung geschaffen werden, um Menschen auszuzeichnen, die sich dafür einsetzen, das Schweigen im Bereich der sexualisierten Gewalt zu brechen.
- (6) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit nach § 52 AO

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Auch eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften anbieten und entscheiden. Die Mitglieder sind hierbei zu Vorschlägen aufgerufen. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ehrenmitglieder haben im übrigen die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes und eines Fördermitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ein Mitglied kann kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Aufenthaltsort seit zwei Jahren und länger unbekannt ist.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge des folgenden Geschäftsjahres. Dazu ist bei Erhöhungen eine Frist von drei Monaten zum folgenden Geschäftsjahr einzuhalten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Befreiungen von der Mitgliedsgebühr.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person auf eigenen Antrag hin werden, die den Verein passiv unterstützen möchte. Sie kann den Betrag selbst festlegen.
- (5) Es wird ordentlich Buch geführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Es wird Protokoll geführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder E-Mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind insbesondere der Bericht des Vorstands, die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören, wohl aber Vereinsmitglied sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
 - 1. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - 2. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 3. Satzungsänderungen,
 - 4. Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Vorstand gem § 26 BGB

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, er vertritt allein.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand wirkt bei der Koordination des Vereins zusammen.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
- (3) Die Wiederwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist möglich.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn die Versammlung ordentlich einberufen wurde und mindestens drei Vereinsmitglieder, zusätzlich zum Vorstand, anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, müssen mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weissen Ring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.